

Finanzielle Unterstützung Musikunterricht



Per 1. Januar 2026

Merkblatt finanzielle Unterstützung Musikunterricht

Grundsatz

Der Tarif für den Musikunterricht kann auf schriftliches Gesuch hin ermässigt werden.

Pro Schüler oder Schülerin wird das Schulgeld von maximal einer Fachbelegung im Einzelunterricht ermässigt. Bei zusätzlichem Ensemble- oder Bandunterricht, wird auch dieser zu ermässigtem Preis in Rechnung gestellt.

Ausnahmen von dieser Regelung kann der Schulrat bewilligen.

Berechtigte

Ermässigungen sind für in Degersheim wohnhafte Kinder sowie Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II möglich. Dies trifft ebenso auf in Degersheim schulpflichtige Kinder und Jugendliche anderer Gemeinden bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu.

Antragstellung

Das Gesuch auf Kostenermässigung muss von den Erziehungsberechtigten jeweils vor Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung der Musikschule Degersheim eingereicht werden.

Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Schuljahr bzw. CHF 50.00 pro Semester und pro Schülerin oder Schüler resp. pro Jugendliche oder Jugendlicher wird in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung der Ermässigung bildet das massgebende Einkommen zur Berechnung der Prämienverbilligung (IPV) für die Krankenkasse. (Art. 12 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, sGS 331.111)

Ermässigung

Massgebendes Einkommen:

- Bis CHF 49'999.00 80%
- Ab CHF 50'000.00 40%
- Ab CHF 60'000.00 20%
- Ab CHF 70'000.00 10%
- Ab CHF 80'000.00 keine

Prüfung der Gesuche

Die Gesuche werden von der Schulleitung der Musikschule in Zusammenarbeit mit dem Schulratspräsidium geprüft. Mit der Eingabe eines Gesuchs wird die schriftliche Erklärung verlangt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller damit einverstanden ist, dass beim Steueramt und dem Sozialamt die nötigen Auskünfte eingeholt werden dürfen.

Überprüfung

Die Berechtigung für eine Ermässigung wird jährlich überprüft.

Abrechnungsverfahren

Die Ermässigung wird bei der Semesterrechnung berücksichtigt.

Aussetzung der Ermässigung

Bei mangelndem Einsatz, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlen der Rechnungen kann die Ermässigung ausgesetzt oder ganz gestrichen werden. Dieser Entscheid liegt im Kompetenzbereich des Schulrats. Die Antragstellung erfolgt durch die Schulleitung der Musikschule.

Gesuch finanzielle Unterstützung Musikunterricht

Name / Vorname Kind

Geburtsdatum

Klasse / Lehrperson

Instrument

Erziehungsberechtigte

Adresse, Ort

Telefon, E-Mail

Die/Der Unterzeichnende berechtigt die Musikschule, Auskunft beim Steueramt und Sozialamt einzuholen.

Ort und Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

.....

.....

Das Gesuch ist einzureichen an:

Musikschule Degersheim
Musikschulleitung
Turnplatzweg 4
9113 Degersheim

Auszufüllen durch das Steueramt Degersheim

Grundlage für die Berechnung ist das Reineinkommen der zwei Jahre zurückliegenden Steuerperiode.

248	Reineinkommen
338	20% des steuerbaren Vermögens	+.....
208+210	Beiträge an gebundene Selbstvorsorge Säule 3a	+.....
218+219	Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2	+.....
290	75% des Bruttoeinkommens, vereinfacht abgerechnet	+.....
	Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes	+.....
244+555	Freiwillige Zuwendungen und Parteispenden	+.....
712	30% des Eigenmietwerts	+.....
716	Liegenschaftsunterhalt (sofern höher als 20% der Mieteinnahmen)	+.....
147	30% der Erträge aus Beteiligung (Privatvermögen)	+.....
149	30% der Erträge aus Beteiligung (Geschäftsvermögen)	+.....
	Kinderabzug (CHF 4000.00 pro Kind)	-.....
	Total Anrechenbares Einkommen für die IPV-Berechnung

Bestätigung Steueramt (Datum, Unterschrift)

Ermässigung gemäss Berechnung IPV-Einkommen:

- Bis CHF 49'999.00 80%
- Ab CHF 50'000.00 40%
- Ab CHF 60'000.00 20%
- Ab CHF 70'000.00 10%
- Ab CHF 80'000.00 kein Anspruch